

Unser Arbeitsrechtsteam betreut die französischen Niederlassungen deutscher, österreichischer und schweizerischer Unternehmen sowohl im individuellen (u.a. Gestaltung von Arbeitsverträgen, Kündigungsverfahren) als auch im kollektiven Arbeitsrecht (u.a. Restrukturierungsmaßnahmen, Kollektivverfahren, Ausarbeitung von Sozialplänen).



News | Arbeitsrecht | Frankreich

Renteneintritt in Frankreich 2025: Rentenreform, Ansprüche und Arbeitgeberpflichten

04. März 2025

Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage kann in einem **französischen Arbeitsvertrag nicht vereinbart werden**, dass der Vertrag mit Erreichen des Renteneintrittsalters des Arbeitnehmers automatisch endet.

Dies bedeutet: In Frankreich läuft der Arbeitsvertrag auch bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters weiter. Wann und wie erfolgt ein **Renteneintritt in Frankreich**? Welche gesetzlichen Änderungen bringt die **Rentenreform 2023** mit sich? Was bedeutet dies für Sie als **Arbeitgeber**? Erfahren Sie dies in folgender News.

Wie erfolgt ein Renteneintritt in Frankreich?

Der Renteneintritt kann in Frankreich auf zwei Arten erfolgen:

- **entweder auf Initiative des Arbeitnehmers** (*départ volontaire à la retraite*). Diese Möglichkeit hat der Arbeitnehmer in Frankreich, wenn er das gesetzlich dazu vorgesehene Alter erreicht, die erforderliche Anzahl an Quartalen in die Rentenkasse eingezahlt und sämtliche beruflichen Aktivitäten aufgegeben hat.
- **oder auf Initiative des Arbeitgebers** (*mise à la retraite*). Diese Möglichkeit erfordert, nach Initiative des Arbeitgebers, noch das Einverständnis des Arbeitnehmers. Sie besteht, wenn der Arbeitnehmer mindestens 67 Jahre alt ist. Ab einem Alter von 70 Jahren ist das Einverständnis des Arbeitnehmers jedoch nicht mehr erforderlich.

Hat ein Arbeitnehmer sowohl das gesetzliche Mindestalter (abhängig von seinem Geburtsjahr) erreicht als auch die erforderliche Anzahl an Quartalen in



Priscille Lecoanet LL.M.

Avocat

lecoanet@rechtsanwalt.fr

T +33 (0) 3 88 45 64 45

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T +33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T +33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T +49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T +41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T +33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T +33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

die Rentenversicherung eingezahlt, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Vollrente.

Nach monatelangen Verhandlungen im Parlament setzte die Regierung Macron schließlich ohne Abstimmung ihre Rentenreform durch, nämlich durch das Gesetz vom 14. April 2023, das zum 1. September 2023 in Kraft trat und unter anderem ein höheres gesetzliches Renteneintrittsalter mit sich bringt.

Im Folgenden stellen wir die beiden Möglichkeiten des **Rentenbeginns in Frankreich nach der Rentenreform 2023** übersichtlich für Sie dar.

Renteneintritt auf Initiative des Arbeitnehmers

Seit der **französischen Rentenreform von 2023** beträgt das **gesetzliche Mindestalter für den Renteneintritt** von Arbeitnehmern, die ab dem 1. Januar 1968 geboren sind, **64 Jahre** (zuvor: 62 Jahre).

Für Arbeitnehmer, die zwischen dem 1. September 1961 und dem 31. Dezember 1967 geboren wurden, erhöht sich das gesetzliche Mindestalter für den Renteneintritt progressiv von **62 Jahren auf 64 Jahre**, und zwar in 3-Monats-Schritten.

Folgende Tabelle soll dies illustrieren:

Geburtsjahr des Arbeitnehmers	Zwei kumulative Voraussetzungen für den Anspruch auf Erhalt des vollen Rentensatzes (Vollrente)		Alter, ab dem automatisch Anspruch auf den vollen Rentensatz besteht (unabhängig von der Zahl der eingezahlten Quartale)
	Gesetzliches Mindestalter für den Renteneintritt	Anzahl der eingezahlten Quartale zu Erhalt der Vollrente	
1960	62 Jahre	167	67 Jahre
01.01.-31.08.1961	62 Jahre	168	67 Jahre
01.09.-31.12.1961	62 Jahre und 3 Monate	169	67 Jahre
1962	62 Jahre und 6 Monate	169	67 Jahre

Geburtsjahr des Arbeitnehmers	Zwei kumulative Voraussetzungen für den Anspruch auf Erhalt des vollen Rentensatzes (Vollrente)		Alter, ab dem automatisch Anspruch auf den vollen Rentensatz besteht (unabhängig von der Zahl der eingezahlten Quartale)
	Gesetzliches Mindestalter für den Rentenantritt	Anzahl der eingezahlten Quartale zu Erhalt der Vollrente	
1963	62 Jahre und 9 Monate	170	67 Jahre
1964	63 Jahre	171	67 Jahre
1965	63 Jahre und 3 Monate	172	67 Jahre
1966	63 Jahre und 6 Monate	172	67 Jahre
1967	63 Jahre und 9 Monate	172	67 Jahre
1968	64 Jahre	172	67 Jahre
1969	64 Jahre	172	67 Jahre
1970	64 Jahre	172	67 Jahre
1971	64 Jahre	172	67 Jahre
1972	64 Jahre	172	67 Jahre
1973 und später	64 Jahre	172	67 Jahre

Ein aktuelles Beispiel eines Renteneintritts in Frankreich:

Ein Arbeitnehmer, der am 01.02.1961 geboren wurde, kann mit 62 Jahren in Frankreich in Rente gehen, sobald er 168 Quartale Rentenbeiträge eingezahlt hat.

Ein Arbeitnehmer, der am 01.01.1965 geboren wurde, kann mit 63 Jahren und 3 Monaten in Frankreich in Rente gehen, sobald er 172 Quartale Rentenbeiträge eingezahlt hat.

Ausnahmen der obigen Tabelle gelten für Arbeitnehmer, die bereits vor Erreichen ihres 21. Lebensjahres angefangen haben zu arbeiten, sowie für Arbeitnehmer mit gesundheitlichen Problemen oder einer Behinderung. Diese können unter bestimmten Bedingungen bereits früher in Rente gehen.

Es ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer im Rahmen seines Renteneintritts Anspruch auf eine **gesetzliche Rentenantrittsentschädigung** oder eine **tarifvertragliche Entschädigung** hat, falls Letztere für ihn vorteilhafter ist. Der Betrag der gesetzlichen Entschädigung ist von der Betriebszugehörigkeit abhängig:

- ½ Monatsgehalt nach 10 Jahren Betriebszugehörigkeit,
- 1 Monatsgehalt nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit,
- 1,5 Monatsgehälter nach 20 Jahren Betriebszugehörigkeit,
- 2 Monatsgehälter nach 30 Jahren Betriebszugehörigkeit.

Renteneintritt auf Initiative des Arbeitgebers

Sobald der Arbeitnehmer das **67. Lebensjahr vollendet** hat, hat er automatisch Anspruch auf den vollen Rentensatz, und zwar unabhängig von der Anzahl der eingezahlten Quartale.

Ab diesem Alter des Arbeitnehmers (67 Jahre) kann der Arbeitgeber versuchen, den Arbeitnehmer **in den Ruhestand zu versetzen**. Jedoch ist dies nicht einseitig möglich.

Denn auch, wenn der Arbeitnehmer das **67. Lebensjahr vollendet** hat, kann der Arbeitgeber ihn nur dann in den Ruhestand versetzen, wenn der Arbeitnehmer damit einverstanden ist.

Erst, wenn der **Arbeitnehmer 70 Jahre alt** ist, kann der Arbeitgeber ihn einseitig in den Ruhestand versetzen, ohne seine vorherige Zustimmung erhalten zu müssen.

Es ist zu beachten, dass der Arbeitnehmer im Rahmen eines Renteneintritts auf Initiative des Arbeitgebers Anspruch auf die **gesetzliche Kündigungsentschädigung** hat (= 1/4 Monatsgehalt pro Jahr der Betriebszugehörigkeit und zzgl. 1/3 Monatsgehalt ab dem 11. Betriebszugehörigkeitsjahr) – oder auf eine **tarifvertragliche Entschädigung**, falls diese für den Arbeitnehmer günstiger ist.

Möchten Sie den Arbeitsvertrag eines Arbeitnehmers im Rahmen eines Renteneintritts in Frankreich auf Ihre oder die Initiative des Arbeitnehmers beenden?

Unser deutschsprachiges Arbeitsrechtsteam steht Ihnen gerne beratend zur Verfügung.

[Kontakt aufnehmen](#)

[Version française](#)

Diese News wurde von Priscille Lecoanet, Avocat, in Zusammenarbeit mit Rachel Brauns, juristische Assistentin, verfasst.